

# ***Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2019 - 2022***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 3. April 2018, RRB Nr. 2018/522

*Sperrfrist bis am 4. April 2018, 9:30 Uhr*

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Sach- und Aufsichtskommissionen

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Finanzplanvorgaben .....	5
1.2 Steuervorlage 17 (SV17) .....	5
1.2.1 Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn.....	6
1.3 Zukunftsrisiken.....	6
1.4 Gesetzliche Grundlagen .....	6
2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates .....	6
3. Rechtliches .....	7
4. Antrag.....	7
5. Beschlussesentwurf .....	9

## Kurzfassung

### Eckdaten der Planjahre 2019 - 2022

in Mio. Franken	RE2017	VA 2018	FP 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022
Operativer Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	102.6	83.8	72.3	-18.6	-10.5	-16.1
<b>Operatives Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-48.3</b>	<b>-30.1</b>	<b>-14.3</b>	<b>78.7</b>	<b>72.0</b>	<b>77.9</b>
Abwertung Alpiq-Aktien	26.8					
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-21.5</b>	<b>-30.1</b>	<b>-14.3</b>	<b>78.7</b>	<b>72.0</b>	<b>77.9</b>
Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3	27.3
<b>Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)</b>	<b>5.8</b>	<b>-2.8</b>	<b>13.0</b>	<b>106.0</b>	<b>99.2</b>	<b>105.2</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>118.3</b>	<b>146.8</b>	<b>153.6</b>	<b>150.8</b>	<b>107.4</b>	<b>162.7</b>
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>42.5</b>	<b>63.0</b>	<b>81.3</b>	<b>169.4</b>	<b>117.8</b>	<b>178.8</b>
<b>Nettoverschuldung</b>	<b>1'413.0</b>	<b>1'476.0</b>	<b>1'557.3</b>	<b>1'726.8</b>	<b>1'844.6</b>	<b>2'023.4</b>
Nettoverschuldung je Einwohner in Franken	5'175	5'399	5'640	6'193	6'553	7'119
<b>Operativer Selbstfinanzierungsgrad</b> (= Cash Flow in % der Nettoinvestitionen)	<b>64%</b>	<b>57%</b>	<b>47%</b>	<b>-12%</b>	<b>-10%</b>	<b>-10%</b>

Die Zahlen im Voranschlag 2018 sind aufgrund der Rechnungsergebnisse 2017 aktualisiert.

Die Rechnung 2017 zeigt an sich stabile finanzielle Verhältnisse. Ohne die notwendige Wertberichtigung der Alpiq-Aktien von 26,8 Mio. Franken hätte die Rechnung 2017 sogar mit einem Ertragsüberschuss von 21,0 Mio. Franken abgeschlossen. Das operative Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit weist, zum zweiten Mal nach 2016, einen Ertragsüberschuss von 48,3 Mio. Franken aus und ist sogar um 19,1 Mio. Franken besser ausgefallen als geplant. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das operative Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit um 17,6 Mio. Franken.

Der Voranschlag 2018 zeigt nochmals eine leichte Verbesserung gegenüber den Vorjahreszahlen. Nachdem die Gesamtrechnung 2017 noch mit einem kleinen Aufwandüberschuss von 5,8 Mio. Franken abschliesst, kann erstmals seit Jahren im 2018 wieder mit einem Ertragsüberschuss gerechnet werden, nämlich mit 2,8 Mio. Franken (inkl. Abschreibung des Finanzfehlbetrages PKSO von 27,3 Mio. Franken).

In den Jahren 2019 - 2022 verschlechtern sich die Zahlen aufgrund weiterhin steigender Kosten in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Umwelt (Sanierung Stadtmist-Deponien) und insbesondere der finanziellen Auswirkungen der Steuervorlage 17 (ab 2020) merklich. Aufgrund der vorliegenden Zahlen muss mit einer Zunahme der Nettoverschuldung auf über 2 Mrd. Franken Ende 2022 gerechnet werden.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2022 zur Kenntnisnahme.

## 1. Ausgangslage

Die vergangene Legislaturperiode war prioritär vom Ziel der Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts geprägt. Die zwei Massnahmenpläne 2013 und 2014 haben mitgeholfen, den Finanzhaushalt zu stabilisieren. Im neuen Legislaturplan 2017-2021 (SGB 0188/2017) wird die Erhaltung des Gleichgewichts des Finanzhaushaltes weiterhin als eines der wichtigsten Ziele für die Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn definiert.

Die Rechnungen der letzten Jahre zeigten, dass die Anstrengungen für die Sanierung des Finanzhaushaltes ihre Wirkungen nicht verfehlten. Im Jahr 2016 schloss die operative Rechnung aus der Verwaltungstätigkeit erstmals wieder mit einem Ertragsüberschuss von 30,7 Mio. Franken ab, dies um 39,3 Mio. Franken besser als die Rechnung 2015. In der Rechnung 2017 ist das operative Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit um 19,1 Mio. Franken besser ausgefallen als geplant und weist einen Ertragsüberschuss von 48,3 Mio. Franken aus. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das operative Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit nochmals um 17,6 Mio. Franken.

Der Voranschlag 2018 zeigt trotz weiterhin steigender Kosten in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Umwelt (Sanierung Stadtmist-Deponien) nochmals eine leichte Verbesserung gegenüber den Vorjahreszahlen. Nachdem die Gesamtrechnung 2017 noch mit einem kleinen Aufwandüberschuss von 5,8 Mio. Franken abschliesst, kann erstmals seit Jahren im 2018 wieder mit einem Ertragsüberschuss gerechnet werden, nämlich mit 2,8 Mio. Franken (inkl. Abschreibung des Finanzfehlbetrages PKSO von 27,3 Mio. Franken).

### 1.1 Finanzplanvorgaben

Mit den Finanzplanvorentscheidungen I zum vorliegenden IAFP vom 29. Januar 2018 (RBB Nr. 2018/130) wurden die Departemente beauftragt, für die Erfolgsrechnung Massnahmen zu entwickeln und zu realisieren, die es erlauben sollten, für das Jahr 2019 ein ausgeglichenes Gesamtergebnis zu erzielen. Für die Jahre 2020 - 2022 soll der Aufwandüberschuss maximal den finanziellen Auswirkungen der Steuervorlage 17 entsprechen.

### 1.2 Steuervorlage 17 (SV17)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2018 die Eckwerte für die Botschaft zur SV17 beschlossen. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung hat sich der Bundesrat entschieden, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21,2 Prozent erhöht werden soll. Mit dieser Anpassung wird die wichtigste Forderung der Kantone und Gemeinden erfüllt. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, bis Ende März 2018 die Botschaft auszuarbeiten. Zusammen mit der Botschaft wird das EFD zudem eine Schätzung der dynamischen finanziellen Auswirkungen der SV17 auf Bund und Kantone ausarbeiten. Die parlamentarische Beratung sollte in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden. Wird kein Referendum ergriffen, könnten erste Massnahmen der SV17 auf Anfang 2019 und der Hauptteil der Massnahmen ab 2020 in Kraft treten.

### 1.2.1 Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn

In einem ersten Schritt erarbeiteten die Projektgremien Vorschläge mit Alternativen für die Eckwerte zur Umsetzung der SV17 im Kanton Solothurn. Am 4. April 2018 präsentiert der Regierungsrat die Eckwerte für die Umsetzung der Steuervorlage und verabschiedet eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage. Der Regierungsrat hält an der Vorwärtsstrategie, welche er bereits für die Umsetzung der USR III geplant hatte, fest. Sie sieht eine markante Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes von bisher maximal 21,6% auf 13% mit einer minimalen Beteiligung der Gemeinden vor. Er will die Restbelastung für die Gemeinden durch die Steuermindererträge bei den juristischen Personen auf 5% der einfachen Staatssteuer befristet beschränken. Er bejaht weiter, die von der Steuerreform begünstigten Unternehmen zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen im Umfang von insgesamt maximal 30 Mio. Franken zu verpflichten. Enthalten sind dabei 7,8 Mio. Franken zur Finanzierung flankierender Massnahmen im Sozialbereich (Ergänzungsleistungen für Familien) und im Bildungsbereich (IT-Bildungsoffensive), welche für die Staatsrechnung erfolgswirksam sind. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Neuerungen aufgrund der SV17 auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen. Im Finanzplan 2019 – 2022 wird deshalb ab 2020 von einem Defizit in der Höhe von rund 100 Mio. Franken ausgegangen. Zieht man die im Defizit enthaltene PKSO-Abschreibung von jährlich 27,3 Mio. Franken (welche gemäss § 23<sup>bis</sup> Abs. 3 WoV-G keine Auswirkungen auf das für die Defizitbremse wirksame Kapital hat) ab, bedeutet dies noch einen Eigenkapitalverzehr von ca. 75 Mio. Franken jährlich bzw. für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der SV 17 einen kumulierten Eigenkapitalverzehr von ca. 225 Mio. Franken, was den Bilanzüberschuss per Ende der IAFP-Periode auf 210 Mio. Franken schmelzen lässt. Gemäss Legislaturplan Punkt B 1.1.1 muss ein Massnahmenplan ins Auge gefasst werden, wenn das anrechenbare Kapital auf unter 100 Mio. Franken zu sinken droht. Damit soll verhindert werden, dass die Defizitbremse in Kraft tritt, die zu einer Steuererhöhung führen würde.

### 1.3 Zukunftsrisiken

In den nächsten Jahren zeichnen sich erhebliche Risiken für den Finanzhaushalt des Kantons ab. Im vorliegenden IAFP 2019 - 2022 sind die drohenden Ausfälle beim NFA-Ressourcenausgleich aufgrund der Reformvorschläge des Wirksamkeitsberichts 2016 - 2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom März 2018 (Reduktion der Gesamtdotation des Ressourcenausgleichs) sowie die Auswirkungen der Steuervorlage 17 nicht berücksichtigt, weil nur statische Prognosen möglich sind. Diese dürften aber den NFA-Ressourcenausgleich nachhaltig beeinflussen.

### 1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan bildet § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1).

## 2. Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates

Der Regierungsrat trägt die Verantwortung für die politische Planung insgesamt, der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis und ist befugt, die Prioritäten zu verschieben oder andere Ziele zu setzen. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, die Planung des Regierungsrates zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Mittels Planungsbeschlüssen kann er den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in einer bestimmten Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den IAFP im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen. Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 3 WoV-G). Ein Planungsbeschluss zum IAFP kann

nach § 88<sup>sexies</sup> des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) jederzeit von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden. Für die Einreichung von Planungsbeschlüssen zum IAFP gibt es keine zeitlichen Restriktionen.

### **3. Rechtliches**

Nach § 16 Absatz 3 WoV-G nimmt der Kantonsrat vom IAFP Kenntnis. Nach § 148 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111) sind Kantonsratsbeschlüsse, welche lediglich auf Kenntnisnahme lauten, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.

### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber





## 5. **Beschlussesentwurf**

### **Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2019 - 2022**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> und § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. April 2018 (RRB Nr. 2018/522), beschliesst:

Vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2022 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Amt für Finanzen (5)  
Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Gerichtsverwaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste  
Aktuarin Finanzkommission (16)

<sup>1</sup> BGS 111.1.

<sup>2</sup> BGS 115.1.